



Der Kindeswohlvorrang im Verwaltungshandeln - Konzepte für die Praxis am Beispiel der LHS Stuttgart





Gliederung

1. Kinderrechte in der Landeshauptstadt Stuttgart
2. Kinderbeauftragte und ihre Aufgaben
3. Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 UN-KRK
4. Pilotprojekt Schulverwaltungsamt – Kinderrechte im Verwaltungshandeln



1. Kinderrechte in der Landeshauptstadt Stuttgart – verbindliche Beschlüsse

- Beschluss **Konzeption** „Kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020“ – stadtweite und ämterübergreifende Leitziele und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Kinderrechte beschlossen, die seitdem systematisch verfolgt und umgesetzt werden
- Beschluss **Aktionsplan** „Kinderfreundliche Kommune - Lokale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 2020-2022“
- Beschluss **Gesamtkonzept Kinderbeteiligung** (21.07.22)
- Beschluss **Weiterentwicklung Jugendbeteiligung** (29.09.22)
- Abschlussbericht zum **Aktionsplan** „Kinderfreundliche Kommune - Lokale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 2020-2022“ – Mitteilungsvorlage im April 2023
- Derzeit Erarbeitung der haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlage zum **Aktionsplan** „Kinderfreundliche Kommune - Lokale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention 2024-2026“



Aktionsplan/Siegel Kinderfreundliche Kommune

32 Maßnahmen in 6 Handlungsfeldern

<https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/kinderfreundliches-stuttgart/aktionsplan-kinderfreundliche-kommune.php>

Themen finden sich in fast allen Ämtern und Bezirken z. B. Sicherheit, Sauberkeit, Gesundheit, Stadtraum, Natur, Verkehr, Bildung, Freizeit etc.

Wichtige Maßnahmen inhaltlicher und struktureller Rahmenbedingungen:

- Kinderrechte in die Hauptsatzung der Stadt Stuttgart aufnehmen
- Stärkung der Kinderbeauftragten durch Ressourcen- und Kompetenzerweiterung
- Kinderrechte im Verwaltungshandeln (Qualifizierung von Schlüsselpersonen)
- Fortbildung Partizipation für Schlüsselpersonen
- Gesamtkonzept Kinderbeteiligung





Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Stuttgart

- „Kinder sollen, Jugendliche müssen beteiligt werden (§ 41 a Gemeindeordnung BW.)
- „Die Verwaltungsorgane beteiligen die Bürger*innen sowie Einwohner*innen, einschließlich Kinder und Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. (Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart §1, Abs. 2)
- Gesamtkonzept Kinderbeteiligung (GRDrs398/2022 Beschluss vom 21.07.2022)
- Weiterentwicklung Jugendbeteiligung (GRDrs 343/2022 Beschluss vom 29.09.2022)



Gemeinderat Verwaltung

Kinder- und Jugendinteressenvertretung durch Erwachsene

durch den*die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt, Kinderbeauftragte der Ämter, Bezirke und Eigenbetriebe, die Koordinierungsstelle Jugendbeteiligung, das Jugendamt und weitere Personen, die Kinder- und Jugendinteressen in den Beteiligungsformaten vertreten

Stadtweite Kinderinteressenvertretung durch Kinder Stuttgarter Kinderversammlung

Stadtweite Interessenvertretung durch Jugendliche Jugendgemeinderat Stuttgart

Kinderbefragungen

Regelmäßige
Kinderbeteiligung in den Stadtbezirken

alle 5-7 Jahre (vgl. GRDRs 852/2016)

Beteiligung in Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Jugendhäuser

Beteiligung bei Spiel- und Bewegungsflächen

Beteiligung bei Stadtplanung und -sanierung

Beteiligung bei Bau und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von Kitas, Schulen und Kindereinrichtungen

Beteiligung Anlass-Themen-, Zielgruppenbezogen

Projektbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung durch **Aktionsgruppen** für 11-21-Jährige

Beteiligung bei Spiel- und Bewegungsflächen

Beteiligung bei Stadtplanung und -sanierung

Beteiligung bei Bau und Sanierung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere von Schulen und Jugendeinrichtungen

Beteiligung Anlass-Themen-, Zielgruppenbezogen

Regelmäßige
Jugendbeteiligung in den Stadtbezirken

Jugendräte in den Stadtbezirken

Jugendforen

Beteiligung in Einrichtungen wie Schulen, Jugendhäuser

Jugendbefragungen und Hearings

Regelmäßige Kinderbeteiligung

Projektbezogene Kinderbeteiligung

Projektbezogene Jugendbeteiligung

Regelmäßige Jugendbeteiligung



2. Kinderbeauftragte und ihre Aufgaben





- Seit 2004 gibt es Kinderbeauftragte in (fast) allen Ämtern und Bezirken, sowie ausgewählten Eigenbetrieben und Einrichtungen
- 2020 haben Kinderbeauftragte zusätzlich einen 10% Stellenanteil für diese Aufgabe erhalten, die direkt oder zur Unterstützung im Umfeld angesiedelt sind
- Organisationsverfügung und Aufgabenbeschreibung (27.05.2020)
- Kommunikation mit den Amtsleitungen
- Aufgaben sollen in Arbeitsplatzbeschreibung/ Dienstverteilungsplan verankert sein



Aufgaben der Kinderbeauftragten

- beraten die Amtsleitung/Abteilungsleitungen bei kinderspezifischen Themen
- bewerten Vorgänge hinsichtlich der Frage, ob Kinder betroffen sind und leiten ggf. weitere Schritte ein
- sorgen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Themen, die diese betreffen, vgl. GemO § 41 a (1)
- führen bei zentralen Fragen eine Interessenabwägung im Sinne des Kindeswohlvorrangs durch
- Kinderbeauftragte sorgen für kinderfreundliche Rahmenbedingungen im Amt bzw. Bezirk (z.B. Spielecken in Wartebereichen, Still- und Wickelmöglichkeiten)
- Kinderbeauftragte nehmen verbindlich an den halbjährlichen Konferenzen teil und arbeiten in übergreifenden Fach- und Arbeitsgruppen mit

3. Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 UN-KRK





Fortbildung zum Kindeswohlvorrang im kommunalen Verwaltungshandeln

- Fortbildung für die Kinderbeauftragten in allen Ämtern und Bezirken der Stadt Stuttgart (Pilotprojekt 02.02. bis 23.03.2021)

Schulungsreihe in sieben Teilen mit Themen wie z.B.: Recht, Verwaltung, Haltung sowie Umsetzung in die Praxisphase



Ziele der Schulungsreihe

- Kinderbeauftragte erhalten umfassende Fakten rund um das Thema Kindeswohlvorrang/Kinderrechte.
- Kinderbeauftragte werden informiert, sensibilisiert und motiviert, sprich: fit gemacht, um ihr Wissen über die Kinderrechte an Kolleg*innen in ihrem Amt weiter zu geben und dort Kinderinteressen zu vertreten.
- Umsetzung der Theorie in die Praxis



Aufnahme in Fortbildungsprogramm

- Erstmalig 2022 im jährlichen Fortbildungsprogramm VuR 315
- Fortbildung soll regelmäßig 1x im Jahr angeboten werden

Powerpointpräsentation zur Erläuterung des Kindeswohlvorrangs im Verwaltungshandeln wurde entwickelt und allen Kinderbeauftragten zur Verfügung gestellt



Vorgaben zur Prüfung des Kindeswohlvorrangs in organisatorischen Abläufen

Checkliste mit Leitfragen

Verantwortlich: KB des Schulverwaltungsamtes, des Sozialamtes und des Amts für Stadtplanung und Wohnen

- Checklisten für verschiedene Ämterstrukturen entstehen und werden zur Verfügung gestellt

Leitvermerke in amtsinternen Abläufen

- Amtsinterne Leitvermerke wurden erarbeitet
- Jeder Mitarbeiter*in soll mit der Checkliste bei Entscheidungen arbeiten



Neuer Aktionsplan 2024-2026; Handlungsfeld **Strukturelle Rahmenbedingungen**

- **MN 6.1** Erweiterung Netzwerk der Kinderbeauftragten
- **MN 6.2** Nachhaltige Verstetigung der Kinderrechte im Verwaltungshandeln
- **MN 6.3** Kinder- und jugendfreundlicher Stadthaushalt
- **MN 6.4** Leitbild Kinderfreundlichen Kommune



Ziel der Maßnahmen

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK gilt es als Grundhaltung in der Stadtverwaltung zu verankern und entsprechend Strukturen zu schaffen, die diese unabhängig von handelnden Personen absichern



4. “Pilotprojekt des Schulverwaltungsamtes der LHS Stuttgart - Kinderrechte im Verwaltungshandeln“



Strukturelle Einbindung der Kinderbeauftragten

- Alle 4-6 Wochen jour fixe mit der Amtsleitung
- Regelmäßiger Bericht in der Dienstbesprechung Amtsleitung-Führungskräfte
- direkter Zugang zu Mitarbeiter*innen: Anfrage von Informationen, Fachexpertisen, Einbindung in Projekten, Beratung, Auftragserteilung
- Steuerung sämtlicher „Kinderthemen“ innerhalb des Amtes und Bindeglied zu externen Kooperationspartnern wie Schulen, Trägern der Jugendhilfe und Landesbehörden



Pilotprojekt zu Art. 3 UN-KRK

- Projektgruppe und übergeordnete Projektleitungsgruppe
- Ansprechpartner*innen (Führungskräfte) für Kinderrechte in jedem Sachgebiet und Schulung
- Prüfen von Gemeinderatsvorlagen im Hinblick auf die Berücksichtigung und Umsetzung der Kinderrechte
- Leitvermerk, der dieses aufgreift und Checkliste als Prüfinstrument im täglichen Tun, bei Projektvorhaben, Konzeptionen, etc.
 - Umsetzung der Kinderrechte im Verwaltungshandeln als Selbstverständnis eines/r jeden Mitarbeiters/in
 - Alle GR-Vorlagen gehen zur Prüfung über die Kinderbeauftragte des Schulverwaltungsamtes



Ziele des Pilotprojektes

- Mehr Bewusstsein und Sensibilisierung für die Kinderrechte und deren Beachtung im Verwaltungshandeln wecken
- Führungskräfte und Mitarbeitende für Themen sensibilisieren
- Regelmäßige Reflexion (Struktur, Prozesse)
- In der Praxis Erfahrungen sammeln, wie ein Prüfinstrument (Checkliste) in allen Ämtern etabliert werden könnte
- Üben der Dokumentation der Prüfung
- Auswirkungen auf die personellen Ressourcen analysieren



Haltung des Schulverwaltungsamtes

- Kindeswohl ist zentrales Thema bei den Aufgaben des Amtes und spiegelt sich in der täglichen Arbeit, bei der Entwicklung von Prozessen, Bauvorhaben und Projekten wieder
- Schüler*innen sind unsere Kunden und unsere Arbeit soll dem Wohle der Schüler*innen dienen
- Kinderrechte wie Bildungsgerechtigkeit, Recht auf Freizeit Spiel und Erholung, Recht auf Partizipation, Inklusion, etc. werden auch jetzt schon vielfältig berücksichtigt
- Schulung soll alle Mitarbeiter*innen und Führungskräfte noch mehr für die Bedürfnisse der Kinder sensibilisieren und in ihren Arbeitsprozessen stärken



Weitere im Amt geplante Prozesse

- Entwicklung eines neuen Amtsleitbilds unter Einbeziehung der UN-Kinderrechtskonvention
- Entwicklung eines standardisierten Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahrens für Planungsprozesse bei Neubauten, Sanierungsvorhaben und Außengeländen
- Entwicklung neuer Raumausstattungsstandards unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen
- Aufnahme eines Bausteins Kinderrechte und Partizipation im gemeinsamen Fortbildungsprogramm für Lehrer und Lehrerinnen und Träger der Jugendhilfe



- Partizipation von Jugendlichen in einem „Brennpunktstadtteil“ zur Erarbeitung von Regeln für eine Schulhoföffnung zusammen mit Hausmeister*in, mobiler Arbeit, Träger der Jugendhilfe, Schulen.
 - Für dieses Projekt werden zusätzliche personelle Ressourcen im Schulverwaltungsamt benötigt, die für den Doppelhaushalt 2024/25 angemeldet werden.
 - Aufnahme des Projektes in die Fortschreibung des Aktionsplans Kinderfreundliche Kommune in Abstimmung mit dem Kinderbüro

Erfahrungen zur Anwendung der Checkliste und Sichtbarmachung der Berücksichtigung von Kinderrechten in Gemeinderatsvorlagen



- Bewusstwerden, dass Kinderrechte in der täglichen Arbeit bereits in der Abwägung mit einfließen
- Kolleg*innen fällt die Bearbeitung der Checkliste sichtlich leicht und sie sind mit großem Engagement dabei und bearbeiten die Checkliste sehr selbständig und gewissenhaft
- Mehrwertempfinden der eigenen Arbeit („wir erfüllen Kinderrechte und das ist sehr wichtig“); unsere Arbeit gewinnt an Sinn und Bedeutung
- Stadtkämmerei ist aufgefallen ist, dass die Umsetzung von Kinderrechten neuer Bestandteil unserer GR-Vorlagen ist, Erkenntnis, dass die Umsetzung von Kinderrechten im Verwaltungshandeln eigentlich für alle Ämter verbindlich ist
- Gewinnbringende Vernetzung mit anderen städtischen Stellen und Trägern zur Umsetzung der Kinderrechte



Haben Sie noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!